

Az.: 67/3-566.0005/24/1.6.2  
0019899

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
vom 13.02.2025

für

**Bürgerwind Nordwalde GbR**

**Suttorf 81**

**48356 Nordwalde**

zur

**Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanla-  
gen in 48356 Nordwalde**

## Inhalt

<b>I Tenor .....</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>III Daten der Anlage.....</b>	<b>9</b>
<b>IV Bedingungen.....</b>	<b>9</b>
1 <i>Immissionsschutzrecht</i> .....	9
2 <i>Baurecht</i> .....	9
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	10
<b>V Nebenbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
1 <i>Allgemeines</i> .....	10
2 <i>Baurecht</i> .....	11
3 <i>Immissionsschutz</i> .....	12
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	20
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	25
6 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	26
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i> .....	28
8 <i>Arbeitsschutz</i> .....	32
9 <i>Forstwirtschaft</i> .....	32
10 <i>Brandschutz</i> .....	33
11 <i>Bodendenkmalschutz</i> .....	33
<b>VI Hinweise .....</b>	<b>34</b>
1 <i>Baurecht</i> .....	34
2 <i>Immissionsschutz</i> .....	35
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	36
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	37
5 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	39
6 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i> .....	39
7 <i>Bodendenkmalschutz</i> .....	39

---

8	<i>Fortwirtschaft</i> .....	40
9	<i>Straßenverkehrsrecht</i> .....	40
	<b>VII Begründung</b> .....	<b>41</b>
	<b>VIII Kostenentscheidung</b> .....	<b>49</b>
	<b>IX Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>49</b>

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund und einer Nennleistung von 6.000 kW und einer WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 240,0 m über Grund und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die beantragten Anlagen dürfen auf dem Grundstück in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 54 (WEA 1) und Flur 11, Flurstück 3 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 31.05.2024, Az.: 26.01.01.07 Nr. 225-24 erteilt.

Zusätzlich erteile ich Ihnen die Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide sowie die Genehmigung gem. § 8 der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide. Die Befreiung und Genehmigung gilt namentlich für folgende Tatbestände gem. Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung:

- Nr. 13.1 - Errichten von Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, gesammelt, umgeschlagen, abgefüllt, hergestellt, verwendet, vertrieben oder behandelt werden,
- Nr. 8.1 - Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, wenn die Gefahr der Auswaschung/ Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,
- Nr. 25 - Erdaufschlüsse in Verbindung mit Nr. - 2.1 Abgrabungen/ Grabungen,
- Nr. 52 - Recycling-Materialien (nur BM-0 gem. ErsatzbaustoffV; vergl. Nebenbestimmungen Nr. 6.2)

- Nr. 63 - Bauen neuer Straßen und Wege sowie deren wesentliche Änderung (hier bezogen auf die Zuwegungen, die Kranstellflächen sowie die temporären Baustelleneinrichtungsflächen)

Die Anlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II Antragsunterlagen

1.	Kurzbeschreibung	3 Blatt
2.	Bürgerenergie Leitlinien	3 Blatt
3.	Antrag auf Genehmigung	3 Blatt
4.	Gliederung in Betriebseinheiten	1 Blatt
5.	Angaben zum Antragsteller und zum Verfahren	1 Blatt
6.	Rücknahme des Genehmigungsantrags Az.: 566.0002/22/1.6.2	1 Blatt
7.	Bestätigung zur Weiterführung des Verfahrens	1 Blatt
8.	Einverständniserklärungen	5 Blatt
9.	Quellenverzeichnis	1 Blatt
10.	Abstandsflächenberechnungen	2 Blatt
11.	Amtliche Lagepläne Enercon E-175	3 Blatt
12.	Amtliche Lagepläne Enercon E-160	3 Blatt
13.	Bauantragsformular	2 Blatt
14.	Baubeschreibung	2 Blatt
15.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	1 Blatt
16.	Bescheinigung Architektenkammer	1 Blatt
17.	Ansichtszeichnung Enercon E-160	1 Blatt
18.	Zusammenbauzeichnung Gondel Enercon E-160	1 Blatt
19.	Ansichtszeichnung Enercon E-175	1 Blatt
20.	Zusammenbauzeichnung Gondel Enercon E-175	1 Blatt
21.	Technische Beschreibung Enercon E-160	7 Blatt
22.	Technische Daten Enercon E-160	2 Blatt
23.	Technische Daten Gondel Gewichte Enercon E-160	1 Blatt
24.	Technische Daten Rotor und Gondel Enercon E-160	1 Blatt
25.	Technische Daten Turm Enercon E-160	1 Blatt
26.	Technische Daten Auslegungsbedingungen Enercon E-160	7 Blatt
27.	Übersicht Betriebsmodi Enercon E-160	1 Blatt
28.	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0s Enercon E-160	8 Blatt
29.	Technische Beschreibung Enercon E 175	11 Blatt
30.	Technische Daten Enercon E-175	1 Blatt
31.	Technische Daten Gondel Gewichte Enercon E-175	1 Blatt
32.	Technische Daten Rotor und Gondel Enercon E-175	1 Blatt
33.	Technische Daten Turm Enercon E-175	1 Blatt

34.	Technische Daten Auslegungsbedingungen Enercon E-175	5 Blatt
35.	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 Enercon E-175	7 Blatt
36.	Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage	6 Blatt
37.	Verminderung Schall- und Schattenemissionen	1 Blatt
38.	Topographische Karte M. 1: 25.000	1 Blatt
39.	Amtliche Basiskarte M. 1: 5.000	1 Blatt
40.	Digitale Orthophotos M. 1: 5.000	1 Blatt
41.	Temporäre Zuwegung	1 Blatt
42.	Schallimmissionsprognose Revision 03	68 Blatt
43.	Terzbandpegel verschiedene Betriebsmodi Enercon E-160	41 Blatt
44.	Oktavbandpegel verschiedene Betriebsmodi Enercon E-175	36 Blatt
45.	Technische Beschreibung Schallreduzierung	10 Blatt
46.	Erklärung „Null-Schatten“	1 Blatt
47.	Schattenwurfprognose (Revision 01)	190 Blatt
48.	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	3 Blatt
49.	Gutachten zur Standorteignung (Revision 01)	17 Blatt
50.	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	2 Blatt
51.	Hinweis zum avifaunistischen Gutachten	1 Blatt
52.	Avifaunistisches Gutachten	25 Blatt
53.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	19 Blatt
54.	Nachträge 1 und 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	4 Blatt
55.	Kostenrahmenvertrag Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt	1 Blatt
56.	Ergänzung zur Ablösevereinbarung mit Naturschutzstiftung	1 Blatt
57.	Anlage zur Ablösevereinbarung	1 Blatt
58.	Technische Beschreibung Fledermausschutz	7 Blatt
59.	Technische Beschreibung Niederschlagssensor	1 Blatt
60.	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe Enercon E-160	10 Blatt
61.	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe Enercon E-175	10 Blatt
62.	Information zu Sicherheitsdatenblättern	1 Blatt
63.	Stellungnahme Enercon zur Abfallentsorgung	1 Blatt
64.	Technisches Datenblatt zu Abfallmengen	1 Blatt
65.	Anforderungen Zuwegung und Baustellenfläche Enercon E-160	19 Blatt
66.	Anforderungen Zuwegung und Baustellenfläche Enercon E-175	18 Blatt
67.	Spezifikationen Geotechnischer Entwurfsbericht	12 Blatt

68.	Angaben zum Baugrundgutachten	1 Blatt
69.	Technische Beschreibung Turm und Fundament Enercon E-160	1 Blatt
70.	Technische Beschreibung Turm und Fundament Enercon E-175	1 Blatt
71.	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege	7 Blatt
72.	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	5 Blatt
73.	Wartungsplan	5 Blatt
74.	Einrichtungen zum Arbeits- Personen und Brandschutz	3 Blatt
75.	Angaben zum Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA	1 Blatt
76.	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	2 Blatt
77.	Technische Beschreibung Brandschutz	3 Blatt
78.	Technisches Handbuch Feuerlöschsystem	16 Blatt
79.	Allgemeines Brandschutzkonzept Enercon E-160	12 Blatt
80.	Allgemeines Brandschutzkonzept Enercon E-175	12 Blatt
81.	Technische Beschreibung Blitzschutz	8 Blatt
82.	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutz	1 Blatt
83.	Hinweis zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)	1 Blatt
84.	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	5 Blatt
85.	Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgerät	4 Blatt
86.	Notstromversorgung der Befuerung für WEA	1 Blatt
87.	Datenblatt Befuerung	1 Blatt
88.	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern	11 Blatt
89.	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	13 Blatt
90.	Erklärung zum Rückbau der Anlagen	1 Blatt
91.	Herstell- und Rohbaukosten Enercon E-160	1 Blatt
92.	Kostenschätzung des Rückbaus Enercon E-160	1 Blatt
93.	Herstell- und Rohbaukosten Enercon E-175	1 Blatt
94.	Kostenschätzung des Rückbaus Enercon E-175	1 Blatt
95.	Typenprüfung Enercon E-160	97 Blatt
96.	Typenprüfung Enercon E-175	90 Blatt
97.	Antrag auf Befreiung gem. Wasserschutzgebietsverordnung	2 Blatt
98.	Maßnahmenkonzept Errichtung und Betrieb im Wasserschutzgebiet	9 Blatt
99.	Überwachung wassergefährdender Stoffe	77 Blatt
100.	Gutachten zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen	10 Blatt
101.	Ergänzende Stellungnahme Aquanta	2 Blatt

102.	Alternativenprüfung Standorte	20 Blatt
103.	Flächenpotentialstudie Windenergie 2020 Nordwalde	1 Blatt
104.	Flächenanalyse Windenergie NRW (LANUV)	1 Blatt
105.	Ablehnungsschreiben Deutsche Flugsicherung	1 Blatt
106.	Potentialflächen für Windenergieanlagen in Greven	1 Blatt
107.	Vereinbarung zw. Gemeinde Nordwalde und BW Nordwalde	3 Blatt
108.	Anschlusszusage Westnetz	4 Blatt

### III Daten der Anlage

Eine Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund und einer Leistung von 6.000 kW sowie eine Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 240,0 m über Grund und einer Leistung von 5.560 kW mit folgenden UTM/ ETRS89 (Zone 32N) Koordinaten:

WEA	Rechtswert	Hochwert
WEA Nr. 1	398.749	5.775.762
WEA Nr. 2	399.112	5.775.620

### IV Bedingungen

**Die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:**

#### 1 Immissionsschutzrecht

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

#### 2 Baurecht

2.1 Mit der Baumaßnahme darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt wird. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BG -). **Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die drei Windenergieanlagen insgesamt 481.000,00 Euro.**

2.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für alle WEA durch Eintragung von

Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind:

- Für WEA 1 (E-175): Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstücke 74 und 77
- Für WEA 2 (E-160): Gemarkung Nordwalde, Flur 11, Flurstück 5

2.3 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die im Antrag dargestellte Erschließungsfläche bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen für die WEA 2 durch Eintragung von Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert ist:

- Für WEA 2 (E-160): Gemarkung Nordwalde, Flur 11, Flurstück 5

### 3 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im LBP zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 52.945,43 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000126** überwiesen wurde.

## V Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,

- Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.2,
- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.3,
- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.16 bestätigt wird, sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche.
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)

1.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach [DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de](mailto:DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

## **2 Baurecht**

2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist.

Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage durch eine Bescheinigung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu führen.

### 3 Immissionsschutz

3.1 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage 42 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

EP 175 EP5 (WEA 1) Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode OM-0-0

[Schalleistungspegel im Betriebsmodus  $L_w$  Mode 106,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3

EP160 E5 E3 R1 (WEA 2) Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 0s

[Schalleistungspegel im Betriebsmodus  $L_w$  Mode 106,8 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	85,2	91,0	95,4	100,2	102	101,4	94,8	75,6
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	86,9	92,7	97,1	101,9	103,7	103,1	96,5	77,3
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	87,3	93,1	97,5	102,3	104,1	103,5	96,9	77,7

$L_{w, Okt, Hersteller}$  = vom Hersteller deklariertes Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$  (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$  (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$  (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_w, Mode$  = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$  = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{w, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt}$  = Obere Vertrauensbereich ( $L_{o, Okt} = L_{w, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$ )

- 3.2 Die Windenergieanlagen (WEA) sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- 3.3 Für den Betrieb der WEA gilt Folgendes:

Die WEA 1 (EP 175 EP5) ist im Betriebsmodus OM-0-0 zu betreiben. Betriebsmodus OM-0-0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 6.000 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8,75 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. D02772001/5.0-de vom 13.12.2023 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Die WEA 2 (EP160 E5 E3 R1) ist im Betriebsmodus 0s zu betreiben. Betriebsmodus 0s entspricht einer maximalen Nennleistung von 5.560kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,6 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. D02693145/3.0-de vom 26.04.2023 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

- 3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels gem. NB 3.1 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu neh-

men, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen 3.7 und 3.8 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere

### 3.5 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebes

a) Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:

Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgten nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen.

b) Emissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschalleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell  $L_{W,o,Okt,Messung}$  der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung 3.1 aufgeführten Werte  $L_{o,Okt}$  in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel  $L_{W,o,Okt,Messung}$  nicht die jeweils festgelegten Werte  $L_{o,Okt}$  (Nebenbestimmung 3.1) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen.

### c) Immissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells  $\leq$  die Immissionsanteile  $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$  lt. Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS GmbH von Mai 2024 (Antragsunterlage Nr. 42 zum Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung des Ingenieurbüros planGIS GmbH von Mai 2024 (Antragsunterlage Nr. 42 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

### 3.6 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbe-

hörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel  $L_{W,Okt,Messung}$  in allen Oktaven  $\leq L_{e,max,Okt}$  entsprechend Nebenbestimmung 3.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel

$$L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$$

Werden die jeweils festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  (Nebenbestimmung 3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose der Ingenieurbüros planGIS GmbH von Mai 2024 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen  $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$  mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave  $i$ .

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung 3.7 zu erbringen.

- 3.7 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Wirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallemissionsermittlung Ingenieurbüros planGIS GmbH von Mai 2024 auf Seite 22 u. 23 (Antragsunterlage

Nr. 42 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten (IP) folgende Werte nicht überschreiten:

- IP F, F2  
bei Tage: 50 dB(A)  
bei Nacht: 35 dB(A)
- IP B3, E1-E5, O  
bei Tage: 55 dB(A)  
bei Nacht: 40 dB(A)
- IP B und C  
bei Tage: 55 dB(A)  
bei Nacht: 43 dB(A)
- IP B2 und C2  
bei Tage: 55 dB(A)  
bei Nacht: 42 dB(A)
- IP A, G-N  
bei Tage: 60 dB(A)  
bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 3.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung 3.7 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.

- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ( $L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$  dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.15 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) an der WEA 2 (Typ E-160 EP5 E3 R1) an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.16 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH von Mai

2024 (Antragsunterlage Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA- Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die WEA Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als  $120 \text{ W/m}^2$ , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen

- 3.17 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

## 4 Naturschutz und Landschaftspflege

### 4.1 Bauzeiten (s. avifaunistisches Gutachten Kapitel 6.3)

- 4.1.1 Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubezeit, also vom 01. September bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).
- 4.1.2 Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.1.3 Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtmissionen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum 31. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
- 4.1.4 Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der uNB zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich werden können. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

#### 4.2 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten (s. LBP Kapitel 6.3.2 sowie Kapitel 7)

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6$  m/s sowie Temperaturen von  $>10$  °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der uNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

#### 4.3 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Auflage Nr. 4.2 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Auflage Nr. 4.2 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der uNB zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus mittels eines Änderungsverfahrens auf Basis eines immissionsschutzrechtlichen Antrages festgelegt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der uNB fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

- 4.4 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.
- 4.5 Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von eine/n Fachgutachter/in durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig bei der uNB einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

#### 4.6 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

- 4.7 Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Anpflanzung 12 großkroniger Laubbäume“ auf dem Flurstück Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 76 sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Nachtrag 1 zum LBP) zur Umsetzung und zu Pflege einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichen-spaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

Die Wiederherstellung für die temporäre Entfernung der Wallhecke auf den Flurstücken Gemarkung Nordwalde, Flur 11, Flurstück 37 und Gemarkung Nordwalde Flur 9, Flurstück 74 sowie die Wiederherstellung eines Gehölzstreifens auf dem Flurstück Gemarkung Nordwalde, Flur 11, Flurstück 37 hat nach den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (s. Kapitel 8.2) zu erfolgen.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichen-spaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

- 4.8 Das ermittelte Kompensationsdefizit für die Flächeninanspruchnahme in Höhe von insgesamt 11.578 WE ist über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt auf der Grundfläche Gemarkung Riesenbeck, Flur 30, Flurstück 52 abzulösen.

Das ermittelte Kompensationsdefizit für die dauerhafte Inanspruchnahme der Wallhecke in Höhe von 75 m<sup>2</sup> ist über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt auf der Grundfläche Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 41 abzulösen.

Der zwischen Genehmigungsinhaber und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt vereinbarte Ablösebetrag ist spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung, jedoch vor Baubeginn, an die Naturschutzstiftung zu überweisen.

Die erfolgte Zahlung des Ablösebetrages ist der uNB über die Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

- 4.9 Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

## 5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Vor Beginn der Arbeiten ist ein Starttermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.
- 5.2 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche teilweise (WEA 2) eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die Erdarbeiten für die WEA 1 und WEA 2 sind gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenmanagement (s. DIN 19639) ist stichpunktartig mindestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen.
- 5.3 Flächen, welche nicht gemäß der Antragsunterlagen Nr. 10 und 11 und Antragsunterlage Nr. 41, für die Errichtung der Windkraftanlage gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige bauliche Zwecke genutzt werden. Hierfür sind die Fahrwege und sonstige Flächen zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten.
- 5.4 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.5 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen

- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrags).

## 6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Alle auf der Baustelle befindlichen Personen sind über die besonderen Sorgfaltspflichten, Verhalten im Schadensfall sowie über die Nebenbestimmungen schriftlich zu unterweisen. Die Unterweisung des Personals ist zu dokumentieren und muss mindestens folgendes enthalten:
- Name des Unterwiesenen
  - Firma des Unterwiesenen
  - Firmenanschrift des Unterwiesenen
  - Datum der Unterweisung
  - Unterschrift des Unterwiesenen
  - Name des Unterweisers
  - Unterschrift des Unterweisers
- 6.2 Für das gesamte Bauvorhaben dürfen keine Stoffe im Sinne der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind Stoffe nach Klasse BM-0 der ErsatzbaustoffV.
- 6.3 Auf der Baustelle dürfen außerhalb von geeigneten Lagerplätzen keine Wassergefährdende Stoffe oder Baustoffe gelagert werden, welche nicht innerhalb eines Tages verarbeitet werden können.
- 6.4 Für jedes Fahrzeug oder selbstfahrende Baumaschine ist ein Havarie-Set mitzuführen oder vorzuhalten. Die Aufnahmekapazität ist so auszulegen, dass im Schadensfall alle austretenden Flüssigkeiten aufgenommen werden können.
- 6.5 Eine Reinigung von Fahrzeugen (z. B. Reifen, Betonmischwagen usw.) ist auf der Baustelle oder innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht erlaubt.
- 6.6 Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge, Werkstattwagen, Montagefahrzeuge und Geräte arbeitstäglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollen sind in

einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Arbeitsmaschine bzw. eindeutige Bezeichnung des Fahrzeuges, falls kein Kennzeichen vorhanden
- Fahrzeughalter
- Datum und Uhrzeit der Kontrolle
- Name und Unterschrift des Prüfers

- 6.7 Fahrzeuge und Baumaschine dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes auf geeigneten Flächen betankt werden. Eine Betankung des Großkrans darf erst mit Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde auf einer geeigneten Fläche erfolgen. Hierbei sind die Vorgaben der AwSV zu berücksichtigen.
- 6.8 Eine Baustromversorgung hat vorrangig aus dem Stromnetz zu erfolgen. Die Aufstellung von Generatoren bedarf einer separaten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.
- 6.9 Alle technischen Sicherungsmaßnahmen, wie die Meldesysteme, die Auffangwannen sind regelmäßig mindestens alle 30 Monate auf Ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.10 Jede Aktivierung der Lösch- und Brandmeldeanlage ist automatisch der zuständigen Feuerwehrleitstelle zu melden. Die entsprechende Meldeeinrichtung ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 6.11 Die Bauarbeiten und hier vor allem die Erdarbeiten sind von einem Hydrogeologen und einem bodenkundlich Fachkundigen, die vor Baubeginn der UWB des Kreises Steinfurt und der Stadtwerke Steinfurt GmbH zu benennen sind, gutachterlich zu begleiten.
- 6.12 Der Antragsteller hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorab der UWB des Kreises Steinfurt und den Stadtwerken Steinfurt GmbH anzuzeigen.
- 6.13 In den Hydraulikaggregaten von Baumaschinen und Geräten sind biologisch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
- 6.14 Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser und belastetes Niederschlagswasser ist aufzufangen, zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

- 6.15 Bei den Erdarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die, wenn auch nur geringe, vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt.
- 6.16 Sind für die Errichtung des Fundaments und bei der Verlegung der Kabel bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich, sind die prognostizierten Mengen zur Abschätzung einer möglichen nachteiligen Auswirkung auf das Grundwasserdargebot anzugeben. Die tatsächlich während der Bauphase entnommenen Wassermengen sind über Wasserzähler vollständig zu erfassen und zu dokumentieren. Wird das Wasser aus der Wasserhaltung wie geplant wiederversickert ist durch Untersuchungen der Grundwasserbeschaffenheit nachzuweisen, dass das zu versickernde Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Grundwasserverordnung entspricht.
- 6.17 Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.
- 6.18 Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden. Ebenso sind keine wassergefährdenden Schalölle zu verwenden.
- 6.19 Die für die Anbindung der WEA erforderlichen Kabel sind nach Möglichkeit auf kurzem Weg aus dem WSG herauszuführen bzw. auf kurzem Weg an vorhandene Kabelleitungen anzubinden. Die Kabelgräben sind, bis auf die Einsandung, bevorzugt mit bindigem Boden zu verfüllen.
- 6.20 Der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlagen beim Rückbau der WEA ist nachzuweisen.

## **7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht**

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung vorzulegen.
- 7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

### Tageskennzeichnung

- 7.3 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.5 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### Nachtkennzeichnung

- 7.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 7.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Nummer 3.9).
- 7.9 Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

#### Befeuerung allgemein

- 7.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot, bzw. Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.12 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 7.13 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

#### Störungen

- 7.14 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung (z.B. Ausfall der Spannungsversorgung) muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten (diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung).

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

#### Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

- 7.17 Die Einrichtung einer BNK ist nur zulässig, sofern der Wirkraum auf 10 km erweitert wird.

#### Veröffentlichung Luftfahrthindernis

- 7.18 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unaufgefordert und rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 225-24** per E-Mail an **luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- 1.) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
  - 2.) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
    - a) DFS- Bearbeitungsnummer
    - b) Name des Standortes
    - c) Art des Luftfahrthindernisses
    - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
    - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
    - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
    - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 7.19 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter **Angabe des Zeichens III-0415-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## 8 Arbeitsschutz

Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens **vor der Inbetriebnahme** der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## 9 Forstwirtschaft

- 9.1 Für die in Anspruch genommene Wallhecken (200m<sup>2</sup> temporär und 50m<sup>2</sup> dauerhaft) wird eine 175 m<sup>2</sup> große Fläche auf der Gemarkung Laer Flur 19, Flurstück 41 in Form der Ablösevereinbarung (siehe Ergänzung zur Ablösevereinbarung vom 28.07./ 29.07.2024) mit der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt ersetzt.

## 10 Brandschutz

Die gemäß Brandschutzkonzept Nr. 5.7 vor Inbetriebnahme beschriebene Übung mit der Feuerwehr ist mit der Feuerwehr Nordwalde abzustimmen. Die Kontaktadresse der Feuerwehr Nordwalde lautet: [gemeinde@nordwalde.de](mailto:gemeinde@nordwalde.de)

## 11 Bodendenkmalschutz

Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen im Voraus mit Angabe eines konkreten Termins der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

## VI Hinweise

### 1 Baurecht

- 1.1 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.
- 1.2 Der Baubeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Hierfür ist das beigefügte Formular zu verwenden. In dem Formular ist auch der qualifizierte Bauleiter namentlich mit Telefonnummer zu benennen.
- 1.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/ eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/ der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.

- 1.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist die Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch konstruktiven Brandschutzes), einzureichen (§ 84 Absatz 4 der Landesbauordnung – BauO NRW 2018 in verb. mit § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlage entsprechend der erstellten Nachweise errichtet worden ist.

- 1.5 Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese

Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 74 Absatz 5 BauO NRW 2018).

- 1.6 Die Fertigstellung des Rohbaus ist eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 1.7 Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

## **2 Immissionsschutz**

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 10 WHG.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage, notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Für Repowering-Verfahren ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Altanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Kreis Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zu Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.1 Leitungsbau extern**

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

#### **3.2 Verstöße Artenschutzrecht**

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

#### **3.3 Einzuholende Transportweggenehmigung**

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 3.4 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der uNB oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

### 3.5 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalen Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der uNB ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

## **4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Hierbei ist insbesondere der höchste zu erwartende Grundwasserstand zu ermitteln.

Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung §2 Nr. 18 bis 33).

4.2 Sofern überschüssiger schützenswerter Oberboden vor Ort verbleiben kann, ist ein Ausgleich für die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Boden Plaggenesch nicht notwendig.

4.3 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau- bzw. Abbruchmaßnahme mehr als 10 m<sup>3</sup> beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m<sup>3</sup> ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

4.4 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.5 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.6 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

4.7 Gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 53 zum Genehmigungsbescheid) soll die Bodenversiegelung kompensiert werden. Eine Kom-

pensation ist jedoch aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Eine Kompensation für nicht schutzwürdige Böden ist nicht zwingend notwendig. Sofern dies jedoch geplant ist, ist die Kompensation entsprechend rechnerisch abzubilden.

## **5 Wasserwirtschaft**

5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Gemeinde Nordwalde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.

5.2 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.

5.3 Die zur Errichtung der Fundamente notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

## **6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht**

6.1 Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

## **7 Bodendenkmalschutz**

7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zur Fundbergung und zur Dokumentation von Befunden, z.B. Profiwände von Baugruben zu gestatten. Verzögerungen des Baufortschritts

sind hinzunehmen (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

7.2 Es wird auf die Kostentragungspflicht gem. § 27 (1) DSchG NRW hingewiesen.

## **8 Fortwirtschaft**

8.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen mindestens im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

8.2 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

## **9 Straßenverkehrsrecht**

9.1 Sofern für die Bauphase Aufweitungen von Einmündungsbereichen zur Kreisstraßen (z. B. K 53) vorgenommen werden sollen, ist hierfür vorab beim Straßenbauamt des Kreises Steinfurt eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NRW zu beantragen. In einem solchen Antrag für eine temporäre Aufweitung ist mit anzugeben, für welchen Zeitraum diese benötigt wird.

## VII Begründung

Mit Antrag vom 22.01.2024, eingegangen am 02.02.2024, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 auf den Grundstücken in 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 54 (WEA 1) und Flur 11, Flurstücke 3 und 9 (WEA 2) beantragt.

Die Anlagen wurden mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m beantragt. Die Gesamthöhe betrug 249,5 m über Grund und die Nennleistung war mit jeweils 6.000 kW beantragt worden.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass Unterlagen nachzureichen sind. Diese wurden mit Datum vom 15.04.2024 eingereicht. Damit waren die Unterlagen vorläufig als vollständig anzusehen. Dieses wurde mit Mail vom 16.04.2024 bestätigt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr wie auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden bereits Ende Februar 2024 in dem Vorhaben beteiligt.

Durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 wurde die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG zu WEA 1 erteilt und zu WEA 2 versagt. Daraufhin wurde der vorliegende Antrag geändert. Die WEA 2 wurde auf den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 240 m über Grund und einer Nennleistung von 5.560 kW geändert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Datum vom 22.04.2024 eingeleitet. Nach Änderung des Anlagentyps der WEA 2 wurden am 23.05.2024 den Trägern öffentlicher Belange die geänderten Unterlagen zur Verfügung gestellt und um Stellungnahme gebeten.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
  - *Untere Immissionsschutzbehörde*
  - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
  - *Untere Wasserbehörde*
  - *Untere Naturschutzbehörde*
  - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
  - *Brandschutzdienststelle*
  - *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Nordwalde*
- *Stadt Greven*
- *Stadt Emsdetten*
- *Bezirksregierung Münster:*
  - *Dezernat 54 (obere Wasserbehörde)*
  - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
  - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL-Archäologie für Westfalen, Münster*
- *LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster*
- *Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld*

Aufgrund der Standorte der WEA in der Nähe zum Verkehrsflughafen Münster/ Osnabrück und innerhalb des Wasserschutzgebietes Brennheide, ergab sich im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden im Wesentlichen im Bereich des Luftverkehrsrechts wie im Bereich Wasserrecht die Notwendigkeit, die Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die letzte Ergänzung des Antrags wurde mit Datum vom 22.01.2025 vorgenommen. Es wurden ergänzende Unterlagen zur Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. Wasserschutzgebietsverordnung nachgereicht.

## UVPG

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um zwei WEA handelt und diese nicht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit weiteren Anlagen stehen deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden, war eine Vorprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

## Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die WEA-Standorte liegen im Außenbereich der Gemeinde Nordwalde. Die Gemeinde Nordwalde hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2024 unter dem Vorbehalt erteilt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung das Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordwalde abgeschlossen ist. Ziel der Änderung war die Aufhebung der ausgewiesenen Konzentrationszonen/ Vorrangzonen für die Windkraft. Mit Datum vom 09.12.2024 wurde die 14. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht und ist damit wirksam geworden. Das Vorhaben war demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen und ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Erschließung des Vorhabens wurde nachgewiesen und öffentliche Belange stehen diesem ebenfalls nicht entgegen.

Das Vorhaben ist somit auch planungsrechtlich zulässig.

## Wasserschutzgebiet Brennheide

Die Windenergieanlagen sollen nördlich des Horizontalfilterbrunnens IV in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) Brennheide errichtet und betrieben werden. Das Wasserschutzgebiet wurde durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 26.11.1996 festgesetzt und durch die Verordnung vom 02.04.1997 geändert.

Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgegangen werden. Hierbei wird das Technische Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) allgemein als einschlägiges Regelwerk angesehen. Das genannte Arbeitsblatt klassifiziert relevante Gefahren in bestimmte Gefährdungsgruppen für das Grundwasser. Eine mögliche Quelle für eine Gefährdung stellen hiernach Windenergieanlagen dar. Diese wurden in die Gefährdungsklasse „gering“ eingestuft.

Der Abstand der WEA 1 zur Schutzzone II beträgt rd. 350 m und zum Brunnen in Schutzzone I rd. 600 m. Der Abstand der WEA 2 beträgt rd. 205 m zur Schutzzone II und rd. 500 m zum Brunnen. Der Übergang von Schutzzone II zu Schutzzone III stellt die 50-Tage-Linie dar. Das bedeutet, dass die Fließzeit des Wassers von dieser Linie bis zum Brunnen ca. 50 Tage beträgt.

In Windenergieanlagen kommen wassergefährdende Stoffe wie z.B. Trafoöle, Kühlflüssigkeiten oder sonstige Schmierstoffe zur Anwendung. Getriebeöle sind in den hier geplanten Anlagen nicht vorhanden da es sich um Anlagen ohne Getriebe handelt. Da die vorgenannten Stoffe in relevanten Mengen zur Verwendung kommen, fallen solche Anlagen unter die Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide. Eingeordnet werden diese Anlagen unter Nummer 13 der Anlage 3 der Verordnung. Hiernach ist die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen, die wassergefährdende Stoffe verwenden in der Schutzzone III verboten.

Von diesen Verboten kann gem. § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 9 der Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung fällt unter die Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG.

Für die Erteilung einer Befreiung unterscheidet § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zwei Alternativen. Hiernach kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet ist (Alternative 1) oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (Alternative 2).

### **Alternative 1**

Für die Errichtung der Windenergieanlagen muss in den Bereichen des Fundaments, des Kranstellplatzes, der Zuwegungen und der temporären Baustelleneinrichtungsflächen mindestens der Oberboden abgeschoben und anschließend mit ausreichend Schottermaterial befestigt werden. Im Bereich des Fundaments/ für die Gründung der WEA ist darüber hinaus ggf. weiterer Boden auszukoffern.

Im Rahmen der Erdarbeiten, der Montage des Großkrans, der Material- und Komponentenanlieferung sowie der Errichtung der Windenergieanlagen selbst ist eine Vielzahl von Transporten, sowie verschiedene Baumaschinen und –Geräte (Bagger, (Hilfs-) Kräne, Stromaggregate, etc.) notwendig. Der Betrieb der LKW für die Material- und Komponentenanlieferung und der Betrieb der Baumaschinen erfolgt in aller Regel mit Kraftstoffen

auf Erdölbasis (Diesel). Zusätzlich befinden sich in den Maschinen Getriebe- und Hydrauliköle und/ oder Kühlflüssigkeiten. Hierbei handelt es sich jeweils um wassergefährdende Stoffe.

Während des Betriebsphase der Anlage ist durch die Antragsunterlagen nachgewiesen, dass ausreichend Auffangräume für wassergefährdende Stoffe in der WEA zur Verfügung stehen, die ein Auslaufen in die Umwelt verhindern. Zusätzlich wird eine Brandmelde- und Feuerlöschanlage installiert, die bei Auslösen über entsprechende Meldeeinrichtungen unmittelbar eine Meldung bei der zuständigen Feuerwehrleitstelle auslöst. Dies ist per Nebenbestimmung festgesetzt.

Im Genehmigungsverfahren wurde dargelegt, wie durch verschiedene Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers durch den Bau und den Betrieb der Anlage möglichst ausgeschlossen werden soll. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der vorliegenden Genehmigung in Form von verschiedenen Nebenbestimmungen festgesetzt.

Hierdurch ist nach Einschätzung der oberen und unteren Wasserbehörde und des Wasserwerksbetreibers ausreichend nachgewiesen, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets durch das Vorhaben nicht gefährdet und keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten sind.

Aufgrund der Eingriffe in den Boden, der hohen Anzahl von Transporten sowie der langen Verweildauer der Baumaschinen und –Geräte im Wasserschutzgebiet ist das damit verbundene Schadenspotential einer solchen Großbaustelle jedoch derart hoch, dass selbst bei Betrachtung aller vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht ausgeschlossen werden kann (vergl. Urteil VGH München vom 04.07.2024 – Az. 22 A 23.40049; u.a. RN. 117 und 118).

Zusätzlich zu betrachten ist auch eine Havarie der Gesamtanlage. Gemeint ist damit zum Beispiel, dass die Gondel/ das Maschinenhaus durch ein Schadensereignis zu Boden fällt. Da es sich bei den geplanten Anlagen um Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt, die nicht unter das Störfallrecht (12. BImSchV) fallen, ist der Regelbetrieb zu beurteilen. Eine Havarie der Anlage würde einem „Störfall“ gleichkommen, der nicht zu beurteilen ist. „Reine Möglichkeiten, die nie völlig ausgeschlossen werden können, haben allerdings außer Betracht zu bleiben.“ (vergl. Urteil VGH München vom 04.07.2024 – Az. 22 A 23.40049; RN 96 Satz 3).

Trotz weitreichender Nebenbestimmungen die die Errichtungsphase, die Betriebsphase wie auch die Rückbauphase regeln, ist der Schutz des Grundwassers in Summe nicht

abschließend sichergestellt. Eine Befreiung aufgrund der Alternative 1 des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG – der Schutzzweck ist nicht gefährdet – scheidet daher aus.

## **Alternative 2**

Sofern der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht abschließend sichergestellt werden und auf Grundlage der Alternative 1 keine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, eine Befreiung auf Grundlage der Alternative 2 – es sprechen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Befreiung – zu erteilen.

Hierbei ist eine Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen der Wasserschutzgebietsverordnung – Schutz des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung – und dem Allgemeinwohlinteresse erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht weist im Beschluss vom 15.07.1981 (Az.: 1 BvL 77/78, RN 193; Quelle: <https://openjur.de/u/181129.html>) bereits darauf hin, dass das Wasser eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens darstellt.

Dem Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Wasserversorgung kommt daher eine sehr hohe Bedeutung zu. Die Bereitstellung sauberen Trinkwassers ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge die als Lebensgrundlage auch zukünftigen Generationen zugutekommt.

Gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) schützt der Staat in Verantwortung für zukünftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählt auch Trinkwasser.

Das Interesse des Allgemeinwohls ergibt sich aus § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien (hier Windenergie) erzeugen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der „öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“ dienen.

Auch der Klimaschutz und damit die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen lässt sich unter Artikel 20a GG subsumieren. Vor allem vor dem Hintergrund, dass aufgrund eines immer weiteren CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch die Energieerzeugung durch das Verbrennen von Kohle oder Erdgas, die Erwärmung der Erde voranschreitet und dadurch die natürlichen Lebensgrundlagen zumindest deutlich beeinträchtigt werden.

Der Schutz des Trinkwassers und die Erzeugung CO<sub>2</sub>-neutraler Energie durch Windenergieanlagen stellen daher gleichrangige Belange dar. Laut Gesetzesbegründung zum § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien bei Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber Wasserschutzgebieten nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn sie einen mit dem Artikel 20a GG vergleichbaren Rang besitzen (vergl. BT-Drs. 20/1630, Seite 159) und eine Atypik des betroffenen Belanges vorliegt.

Eine Atypik ist hier nicht zu erkennen. Laut Stellungnahme der Stadtwerke Steinfurt, erstellt durch die Aquanta Hydrogeologie vom 17.10.2024, ergänzt durch die Stellungnahme der Aquanta Hydrogeologie vom 07.01.2025 (im Auftrag der Bürgerwind Nordwalde GbR) erfolgt die Grundwasserentnahme aus dem Münsterländer Kiessandzug. Hierbei handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit hohen Durchlässigkeiten und entsprechend hohen Fließgeschwindigkeiten. Flächendeckend ist die Schutzfunktion gegen Einträge als ungünstig zu bewerten.

Laut Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) liegt der Grundwasser-Flurabstand zwischen 0,40 m und 0,80 m (GW-Stufe 2) bzw. 1,30 m und 2,00 m (GW-Stufe 4). In unmittelbarer Umgebung der geplanten Anlagen betreiben die Stadtwerke Steinfurt drei Grundwassermessstellen (135A, 137 und 138). Hiernach betragen die Grundwasser-Flurabstände jedoch im Mittel 3,80 m bis 4,15 m. Diese Grundwasserstände entsprechen dem Mittel der Jahre 2015 bis 2024. Aufgrund der deutlich größeren Grundwasser-Flurabstände erhöht sich die Mächtigkeit der ungesättigten Bodenzone und damit auch die Schutzfunktion im Vergleich zu den Werten der BK 50. Hierdurch wiederum erhöht sich die Reaktionszeit im Falle eines Schadensereignisses um Gegenmaßnahmen zu treffen deutlich.

Durch die Stadtwerke Steinfurt als Betreiberin des Wasserwerkes wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hervorgebracht. Daher ist davon auszugehen, dass sowohl die geplanten Schutzmaßnahmen ausreichend sind und im Fall eines Schadensereignisses die Wasserversorgung trotzdem sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus wurde eine Prüfung auf Alternativstandorte durchgeführt (Antragsunterlage Nr. 102 zum Genehmigungsbescheid). Da es sich um ein Bürgerwindprojekt nach den Bürgerenergie-Leitlinien des Kreises Steinfurt handelt, wurden vor allem verschiedene Standorte innerhalb der Gemeinde Nordwalde betrachtet. Zusätzlich wurden in den

angrenzenden Kommunen Steinfurt, Emsdetten, Altenberge und Greven Alternativstandorten in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass die grundsätzlich in Betracht kommenden Flächen in der Gemeinde Nordwalde entweder aufgrund bereits bestehende Fremdplanungen nicht zur Verfügung stehen, die Flächen sich im Schutzbereich des Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) befinden oder die Flächeneigentümer nicht bereit sind, Flächen zur Verfügung zu stellen.

In den weiteren Kommunen, außer Greven, liegen Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen vor. Außerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig. Diese Konzentrationszonen sind bereits ausgeschöpft. In der Stadt Greven ist aufgrund des FMO ein Großteil der Fläche nicht verfügbar und die verfügbaren Flächen werden bereits durch die Bürgerwind Greven beansprucht.

Ein Alternativstandort stand nach Prüfung nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die vorgenannten Punkte einzubeziehen.

Festzuhalten ist, dass in Bezug auf das Wasserschutzgebiet keine Atypik vorliegt. Die Versorgung mit Trinkwasser ist auch im Schadensfall weiterhin sicher möglich. Es werden sowohl während der Bauphase wie auch während der Betriebs- und Rückbauphase Maßnahmen ergriffen und durch Nebenbestimmungen gesichert, die eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes auf ein minimales Risiko beschränken. Alternative Standorte stehen auch in den Nachbarkommunen nicht zur Verfügung.

Dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes entgegen, steht der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dieser steht gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

Laut Gesetzesbegründung zum § 2 EEG 2021 muss im Fall einer Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt und als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da hier keine Atypik vorliegt, ist den erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen.

Die Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wasserschutzgebietssverordnung ist daher zu erteilen.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV, V und VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

### **VIII Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### **IX Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

  


Marcel Schwarte

### Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)